

# Mietvertrag über das Vereinsheim der Hundefreunde e.V. Wörth zwischen den

Hundefreunden e.V. Wörth, Im Klammengrund 5, 76744 Wörth

(nachfolgend „Vermieter“ genannt)

und

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_ (nachfolgend „Mieter genannt“)

wird folgender Mietvertrag geschlossen:



## § 1 Mietsache

1. Vermietet wird (bitte ankreuzen und ausfüllen)

Das **Vereinsheim** für 4h bestehend aus Gastraum, Küche, sanitären Anlagen und Terrasse.

Das Mietverhältnis beginnt am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr. Die Schlüsselübergabe erfolgt zu diesen Zeitpunkten bzw. im Einzelfall nach Absprache mit dem Vermieter. *Nur von Montag bis Donnerstag und Sonntag ab 12 Uhr möglich.*

Das **Vereinsheim** am \_\_\_\_\_ für 24h bestehend aus Gastraum, Küche, sanitären Anlagen und Terrasse. Das Mietverhältnis beginnt um 12.00 Uhr des Veranstaltungstages und endet um 12.00 Uhr des nachfolgenden Tages. Die Schlüsselübergabe erfolgt zu diesen Zeitpunkten bzw. im Einzelfall nach Absprache mit dem Vermieter.

Anlass: \_\_\_\_\_ (Geburtstage erst ab 18 Jahre)

**Der eingezäunte Sportplatz und etwaige Sportgeräte sind nicht Teil der Mietsache.**

**Die Mietsache wird erst dann für den Mieter reserviert, wenn dieser Vertrag nach § 2 und §3 wirksam zustande gekommen ist.**

2. Der Parkplatz hinter dem Vereinsheim darf mitbenutzt werden.

3. Müll ist selbst zu entsorgen.

4. Der Mieter verpflichtet sich zur Endreinigung. Handtücher, Lappen etc. sind selbst mitzubringen

5. In unseren Gebäuden besteht absolutes Rauchverbot.

## § 2 Mietzins

Der Mietzins beträgt:

Vereinsheim 4h: 80,00 € / für Vereinsmitglieder 60,00 € (bis 20 Personen), ab 20 Personen +20€ zzgl. Kaution 200€

Vereinsheim 24h: 180,00 € / für Vereinsmitglieder 140,00€ (bis 20 Personen), ab 20 Personen +20€ / zzgl. Kaution 200€

### **§ 3 Fälligkeit**

Die Miete ist innerhalb einer Woche nach Vertragsabschluss auf folgendes Konto zu entrichten:

**Hundefreunde e.V. Wörth**

**IBAN: DE34 5486 2500 0007 5042 09**

**VR Bank Südpfalz eG**

**Verwendungszweck: Miete Vereinsheim – Datum - Name**

### **§ 4 Kaution**

1. Die Kaution beträgt 200,00 Euro und ist **separat** auf o.g. Konto zu überweisen.

Es ist folgender **Verwendungszweck** zu nutzen: **Kaution Vereinsheim – Datum - Name**

2. Nach Endabnahme des Vereinsgeländes hat der Mieter einen Anspruch auf Rückgewähr der Kautionssumme abzüglich etwaiger Kosten für die Endreinigung durch den Vermieter, des Ersatzes für Beschädigung der Mietsache durch den Mieter oder anderer Ansprüche des Vermieters aus dem Mietverhältnis – **siehe §8**

**Mietende.** Die Endabnahme findet durch die Vermieter innerhalb 14 Tage statt. Evtl. Ansprüche des Vermieters aus dem Mietverhältnis werden durch die Rückzahlung der Kaution nicht berührt.

### **§ 5 Kündigung**

Das Mietverhältnis kann vom Mieter und Vermieter, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, jederzeit gekündigt werden. Erfolgt die Kündigung durch den Mieter jedoch innerhalb von 28 Tagen vor Mietantritt, so wird die in § 2 vereinbarte Miete einbehalten. Der Einbehalt fällt nicht an, sofern eine Weitervermietung erfolgen kann, wobei diese Weitervermietung im Ermessen des Vermieters steht.

### **§ 6 Parkplatz und Eingangsbereich**

Weder Bewachung, Verwahrung noch Überwachung sind Gegenstand des Vertrages. Die Verkehrssicherungspflichten während der Vertragslaufzeit übernimmt der Mieter. Die Benutzung des Parkplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Jedes Kfz muss innerhalb der Parkfläche abgestellt werden und darf nicht die Zufahrt oder öffentliche Wege behindern. Die Zufahrt für Rettungsdienste und Feuerwehr muss stets gewährt werden. Im Übrigen gilt auf dem gesamten Gelände die allgemeine Straßenverkehrsordnung.

### **§ 7 Benutzung der Mietsache**

1. Der Mieter verpflichtet sich, die Mieträume und die mitvermieteten Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln und den Vermieter über aufgetretene Schäden unverzüglich in Kenntnis zu setzen, auch wenn er die Schäden nicht verschuldet hat.

2. Der Mieter haftet dem Vermieter für Schäden, die an dem Mietobjekt samt Einrichtung oder an den vorhandenen Anlagen durch ihn oder andere Personen, die sich mit seinem Willen auf dem Vereinsgelände aufhalten oder ihn aufsuchen, verursacht werden. Er ist bei Schäden nicht berechtigt, selbst für Ersatz zu sorgen. Der Mieter hat zu beweisen, dass ein Verschulden nicht vorgelegen hat.

3. Öffentliche Veranstaltungen dürfen nur mit Genehmigung der Hundefreunde e.V. Wörth und der Gemeinde (Gestattung) abgehalten werden. Musik darf nur innerhalb der Vereinsgaststätte mit gemäßigter Lautstärke gespielt werden. Es ist darauf zu achten, dass die Bewohner der angrenzenden Grundstücke durch übermäßige Lärmbelästigung nicht gestört werden.

4. Es ist verboten, offenes Feuer außerhalb der zur Verfügung gestellten Orte (Feuertonne, Flammkuchenofen, Feuerschale) zu verwenden.

5. Bei Anbringung von Dekoration und Gegenständen aller Art sind die Brand- und Unfallverhützungsvorschriften zu beachten. Das Anbringen von Dekorationen ist nur im allgemein üblichen Rahmen gestattet. Die Verwendung von Schrauben und/oder Nägeln und das Bekleben von Wänden oder sonstigen Einrichtungsgegenständen ist nicht erlaubt.
6. Das Entfernen von Tischen, Bänken und sonstigen Einrichtungen ist mit dem Vermieter abzusprechen. Das Inventar der Vereinsgaststätte darf nicht im Freien abgestellt oder benutzt werden.
7. Das Vereinsheim ist nach Beendigung der Veranstaltung wie vorgefunden zu bestuhlen.

## **§ 8 Mietende**

1. Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt am nachfolgenden Tag der Benutzung bis 12 Uhr (bei Anmietung für 4h nach Absprache) zu räumen und in gereinigtem, sauberem Zustand zu hinterlassen. Der Fußboden ist feucht aufzuwischen, die sanitären Anlagen sind hygienisch zu reinigen. Alle überlassenen Schlüssel sind dem Vermieter auszuhändigen bzw. in den Schlüsselkasten zu hängen. Der Mieter verpflichtet sich insbesondere, die sichere Verwahrung des Schlüssels im Schlüsselkasten und das Schließen der Fenster und Rollladen sowie des Gittertores zu überprüfen.
2. Bei unzureichender Endreinigung kann der Vermieter je nach Zustand und Aufwand einen Teil oder die gesamte Kaution für die Endreinigung einbehalten, mindestens jedoch 50€.

Die Entsorgung des Mülls obliegt dem Mieter. Nicht entsorgter Müll wird mit mindestens 30€ berechnet.

## **§ 9 Anmietung**

1. Die Anmietung der Vereinsgaststätte von Jugendlichen unter 18 Jahren ist nicht gestattet. Die Unter vermietung oder Gebrauchsüberlassung an Dritte, ist strengstens untersagt und führt zur sofortigen Kündigung. Bei Zu widerhandlung kann dieser Person ein weiteres Anmieten der Vereinsgaststätte untersagt werden.
2. Der Mieter der Vereinsgaststätte verpflichtet sich während der Veranstaltung jederzeit anwesend zu sein. Er übernimmt die Verpflichtung, dass die in diesem Vertrag geregelten Bedingungen und Auflagen eingehalten werden. Stellt sich heraus, dass der Mieter der Vereinsgaststätte während der Veranstaltung selbst nicht anwesend war und die Vereinsgaststätte Dritten überlassen hat, wird die Kaution in voller Höhe einbehalten.
3. Eine Anmietung für partei-politische Zwecke wird untersagt.

## **§ 10 Haftung**

1. Die Hundfreunde e.V. Wörth überlassen dem Mieter die Vereinsgaststätte mit deren Einrichtungen und Geräten zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Der Mieter muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
2. Der Mieter stellt die Hundfreunde e.V. Wörth von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Mieter verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Hundfreunde e.V. Wörth, gegen deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen, soweit gesetzlich zulässig.

3. Der Mieter bestätigt, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht und muss diese auf Aufforderung nachweisen. Der Nutzer haftet für alle Schäden und etwaige Verluste, die dem Vermieter an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.
4. Die Hundefreunde e.V. Wörth übernehmen keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrochenen Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
5. Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Nutzer.
6. Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch ihn selbst, seine Gäste, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen dem Vermieter oder Dritten zugefügt werden. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen des Parkplatzes sofern diese über den Gemeingebräuch des Parkplatzes hinausgehen.
7. Der Mieter ist verpflichtet einen Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen des Geländes bei einem Vorstandsmitglied anzugeben.
8. Die Haftung des Vermieters ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit er nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten unbeschränkt haftet. Dies gilt auch für die Pflichtverletzungen seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die allein durch andere Personen, sonstige Dritte oder Naturereignisse verursacht wurden.

#### **§ 11 Sonstiges**

Der Unterzeichner trägt die Verantwortung für die Einhaltung aller Bedingungen und Auflagen. Bei Missachtung der genannten Auflagen und Bedingungen hat der Vermieter über seine Beauftragten das Recht, die Veranstaltung sofort zu beenden. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt, bzw. werden von der Kaution einbehalten.

#### **§ 12 Rauchverbot**

Das Rauchen in Innenräumen ist untersagt. Bei einem Verstoß gegen das Rauchverbot kann die hinterlegte Kaution ganz oder teilweise durch den Vermieter einbehalten werden.

#### **§ 13 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Wörth, den \_\_\_\_\_

---

Unterschrift Vermieter Unterschrift Mieter